

lexICT GmbH

Dr. Žiga ŠKORJANC

Geschäftsführer (Österreich)

skorjanc@lexict.at oder

ziga.skorjanc@univie.ac.at

www.lexICT.de

Open Education Austria – FAQ Urheberrecht

Stand: 17.2.2023¹



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>).

Inhalt

Freie Werknutzungen	2
E-Learning	2
Zitatrecht	9
Creative-Commons-Lizenzen	14
Neue Technologien	29
Künstliche Intelligenz	29
Metaverse	31
Text- und Datamining	33

¹ Die aktuelle Version der FAQs ist unter <https://www.openeducation.at/oer-faqs/> abrufbar (zuletzt abgerufen am 17.02.2023).

Freie Werknutzungen

E-Learning

1. Q&A

Q: Was haben Lehrende bei Streaming zu beachten?

A: Mit Streaming können Lehrende ihre Lehrveranstaltungen aufzeichnen oder live ins Internet übertragen (beispielsweise über u:stream).²

Eine Lehrveranstaltung ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Zusätzlich sind Vortragsleistungen der Lehrpersonen als Darbietungen geschützt.³ Wird eine Lehrveranstaltung aufgezeichnet, liegt eine Vervielfältigung vor.⁴ Wird die Aufzeichnung anschließend auf einer Lernplattform bzw. in einem Learning Management System (LMS) wie beispielsweise Moodle für Studierende bereitgestellt, sodass diese zeitlich und örtlich ungebunden auf die Inhalte zugreifen können (On-Demand-Stream), handelt es sich um eine Zurverfügungstellung.⁵ Wird die Lehrveranstaltung hingegen per Livestream zugänglich gemacht, handelt es sich um eine Sendung.⁶

Zur Vornahme dieser Handlungen ist die/der Lehrende berechtigt, weil sämtliche Verwertungsrechte an der eigenen Lehrveranstaltung bei dieser/diesem als Urheber:in liegen, solange sie/er diese nicht ganz oder teilweise Dritten einräumt (z.B. im Dienstvertrag).⁷

Die eigene Lehrveranstaltung darf auch dann weiter genutzt werden, wenn sie ein fremdes Werk zitiert. So darf ein Vortrag, in dem etwa ein Text, eine Grafik oder ein Bild zitiert wurde, samt den Zitaten auch in Moodle zur Verfügung gestellt oder per Livestream zugänglich gemacht werden.⁸

Bei Erkennbarkeit von Stimme und/oder Bildnis der Lehrveranstaltungsteilnehmenden sind ferner deren Persönlichkeitsrechte zu beachten. In diesem Fall ist ihre Einwilligung zur geplanten Verwendung in u:stream (z.B. mit Opt-In- oder Opt-Out-Regelung bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder am Anfang jeder Lehrveranstaltungseinheit) einzuholen oder durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Stimme und/oder das Bildnis der Lehrveranstaltungsteilnehmenden nicht über u:stream wahrnehmbar gemacht werden.⁹

² <https://zid.univie.ac.at/ustream/> (zuletzt abgerufen am 28.05.2020).

³ § 66ff UrhG.

⁴ § 15 UrhG.

⁵ § 18a UrhG.

⁶ § 17 UrhG.

⁷ Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 19.

⁸ Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10f und 47.

⁹ Büchele/Kerbler, Dürfen Universitäten Lehrveranstaltungen aufzeichnen und übertragen?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/duerfen-universitaeten-lehrveranstaltungen-aufzeichnen-und-uebertragen/> (zuletzt abgerufen am 29.03.2021).

Andere FAQs:

OEA, FAQ Urheberrecht; Nr. 1. Kann eine Lehrveranstaltung als urheberrechtlich geschütztes Werk i. S. d. UrhG qualifiziert werden? Wie sieht es mit dem Konzept der LV aus? Nr. 6. Dürfen selbst erstellte PowerPoint-Präsentationen für Vorlesungen, die auch andere wissenschaftliche Werke enthalten, den Studierenden nachträglich auf der Moodle Plattform zur Verfügung gestellt werden?

Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 17ff.

Büchele/Kerbler, Dürfen Universitäten Lehrveranstaltungen aufzeichnen und übertragen?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/duerfen-universitaeten-lehrveranstaltungen-aufzeichnen-und-uebertragen/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021).

Büchele/Kerbler/Strasser, Ist Streaming zulässig?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/ist-streaming-zulaessig/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021).

Büchele/Kerbler/Hueter, Dürfen Lehrveranstaltungen oder mündliche Prüfungen aufgezeichnet werden?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/duerfen-lehrveranstaltungen-oder-muendliche-pruefungen-aufgezeichnet-werden/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021).

2. Q&A

Q: Was hat sich für Forschung und Lehre durch die Urheberrechts-Novelle 2021 geändert?

A: Einer der Eckpunkte der Urheberrechts-Novelle 2021, BGBl I 2021/244, die am 1. 1. 2022 in Kraft getreten ist, ist die Anpassung freier Werknutzungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld.¹⁰

Die Novelle baut die Bestimmung über die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre in eine freie Werknutzung für digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre um (siehe Q3 bis Q7), führt eine freie Werknutzung zugunsten des Text- und Data-Minings ein und stärkt die Sicherungsarchivierung von Sammlungen durch Einrichtungen des kulturellen Erbes. Zudem wird der Schutz von nicht kreativen Abbildungen gemeinfreier Werke eingeschränkt, um die Verfügbarkeit dieser Werke zu erhöhen, und eine freie Werknutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiche auf großen Online-Plattformen ausdrücklich vorgesehen (siehe Q12).¹¹

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ("DSM-RL")¹² in das nationale Recht.

¹⁰ Auinger/Strasser, Urheberrechts-Novelle 2021 - Überblick und neue Plattformhaftung, ÖBl 2022/16, 52.

¹¹ Auinger/Strasser, Urheberrechts-Novelle 2021 - Überblick und neue Plattformhaftung, ÖBl 2022/16, 52.

¹² Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

Andere FAQs:

Deutsches Bundesministerium der Justiz, FAQ zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (Stand: 7. Juni 2021), https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Weiterführende Literatur:

Auinger/Strasser, Urheberrechts-Novelle 2021 - Überblick und neue Plattformhaftung, ÖBl 2022/16, 52

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Kriwanek, Urheberrechts-Novelle 2021 (Stand 03.1.2022, Lexis Briefings in lexis360.at)

3. Q&A

Q: Welche digitalen Nutzungen sind in der Lehre nunmehr erlaubt?

A: Die in Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“) eingeführte freie Werknutzung für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten (siehe Q2), ermöglicht digitale und nicht kommerzielle Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ohne Erlaubnis der Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung (siehe Q6).¹³

Universitäten und andere Bildungseinrichtungen (z.B. Fachhochschulen) dürfen veröffentlichte Werke zu diesem Zweck im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen, verbreiten, durch Rundfunk senden, für eine öffentliche Wiedergabe benutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sowie ein Datenbankwerk öffentlich wiedergeben.¹⁴ Umfasst sind daher z.B. Nutzung auf digitalen Whiteboards, Übermittlung an Geräte der Studierenden und Hochladen ins Moodle.

Allerdings muss die digitale Nutzung unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten wie beispielsweise Museen und Bibliotheken stattfinden (ortsgebundene digitale Nutzung) oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erfolgen (Schul- oder Lehrveranstaltungsintranet), zu denen oder der nur die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben (siehe Q4 und Q5).¹⁵

¹³ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 22 und 25.

¹⁴ § 42g Abs 1 UrhG.

¹⁵ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 22.

Weiterführende Literatur:

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Kriwanek, Urheberrechts-Novelle 2021 (Stand 03.1.2022, Lexis Briefings in lexis360.at)

4. Q&A

Q: Welche Personen sind zur freien digitalen Werknutzung in der Lehre berechtigt?

A: Freie Werknutzung ist auf Personen beschränkt, die an jenem Unterricht oder an jener Lehrveranstaltung teilnehmen, in der das Werk zur Veranschaulichung herangezogen wird („Schulöffentlichkeit“).

Der Kreis der begünstigten Personen ist in einem weiten Sinn zu verstehen (siehe Q3). Studierende in diesem Sinn sind alle Personen, für die das Lehr- oder Lernangebot bestimmt ist, unabhängig von ihrem formellen Verhältnis zur Bildungseinrichtung.¹⁶

Neben den an einer bestimmten Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden sind auch Lehrende und sonstiges Lehrpersonal, z.B. deren Hilfskräfte wie Tutor:innen oder Assistent:innen, mit umfasst.¹⁷

Hingegen ist die Größe der Klasse oder Lehrveranstaltung unerheblich. Somit sind auch Onlinekurse mit einem (sehr) großen Kreis an Teilnehmenden privilegiert.¹⁸

Andere FAQs:

Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 13 und 47, https://openeducation.at/fileadmin/user_upload/p_oea/Praxisleitfaden-Urheberrecht_Uni_Wien_2017-02.pdf (zuletzt abgerufen am 29.3.2021)

FNMA, Rechtsfragen FAQs, Nr. 3, 4, 5; <https://www.fnma.at/service/rechtsfragen-faqs>

OEA, FAQ Urheberrecht (mit Hinweis auf Überarbeitung der Frage), Nr. 8, 14, <https://openeducation.at/aktivitaeten/rechtssicherheit/faq-urheberrecht/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021)

Bücheler/Kerbler/Strasser, Zurverfügungstellung auf Lernplattform, Nutzung von Filmwerken in der Lehre und im Unterricht, 4. Schritt, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/zurverfuegungstellung-auf-lernplattform/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021)

¹⁶ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 24.

¹⁷ *AppI* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 47 mwN.

¹⁸ *AppI* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 48 mwN.

Weiterführende Literatur:

Appl in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at)

Ciresa in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (21. Lfg 2019) zu § 42g UrhG

Maier, Die öffentliche Zurverfügungstellung geschützter Werke für Unterricht und Lehre – eine Analyse des § 42g UrhG idF BGBl I 2015/99, Jahrbuch Geistiges Eigentum 2016, 303

Homar, Lernen im Urheberrecht, MR 2015, 344

5. Q&A

Q: Was ist eine gesicherte elektronische Umgebung, in welcher freie digitale Werknutzung im Rahmen der Lehre erfolgen darf?

A: Bereitstellung von Werken über ein Schul- oder Lehrveranstaltungsintranet im Rahmen der freien digitalen Werknutzung hat in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattzufinden (siehe Q3). Unter einer sicheren elektronischen Umgebung ist eine digitale Lehr- und Lernumgebung zu verstehen, die ausschließlich dem Lehrpersonal einer Bildungseinrichtung und den dort in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden zugänglich ist.¹⁹

Die Beschränkung des Zugriffs ist durch technische Maßnahmen, hauptsächlich mittels eines geeigneten Authentifizierungsverfahrens einschließlich der Authentifizierung mit einem Kennwort, sicherzustellen.²⁰

Die Lernplattform Moodle erfüllt diese Voraussetzungen, wenn sichergestellt ist, dass lediglich die zu einer Lehrveranstaltung angemeldeten Nutzer:innen in den Moodle-Kurs eingeschrieben werden²¹ und sich diese bei der Anmeldung durch das Eingeben von Anmeldenamen und Kennwort authentifizieren müssen.²² Hingegen ist etwa bei Selbsteinschreibung ohne Einschreibungsschlüssel nicht sichergestellt, dass die verfügbargemachten Werke lediglich dem Lehrpersonal und den Studierenden zugänglich gemacht werden.²³

¹⁹ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 24.

²⁰ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 24; *Appl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 49 mwN; *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 13, https://openeducation.at/fileadmin/user_upload/p_oea/Praxisleitfaden-Urheberrecht_Uni_Wien_2017-02.pdf (zuletzt abgerufen am 26.05.2020).

²¹ Moodle, Kurseinschreibung, <https://docs.moodle.org/38/de/Kurseinschreibung>, sowie Einschreibung, <https://docs.moodle.org/38/de/Einschreibung> (beides zuletzt abgerufen am 26.05.2020).

²² Moodle, Authentifizierung, <https://docs.moodle.org/38/de/Authentifizierung> (zuletzt abgerufen am 26.05.2020).

²³ Moodle, Selbsteinschreibung, <https://docs.moodle.org/38/de/Selbsteinschreibung> (zuletzt abgerufen am 26.05.2020).

Weiterführende Literatur:

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

6. Q&A

Q: Bedarf es bei gebührenpflichtigen Kursen immer eine Lizenz für die digitale Nutzung von Werken?

A: Digitale Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in der Lehre sind nur dann ohne Erlaubnis der Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten zulässig, wenn sie zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sind (siehe Q3).

Für die Beschränkung auf nicht kommerzielle Zwecke ist nicht auf die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Bildungseinrichtung, sondern auf die jeweilige Lehrtätigkeit abzustellen.²⁴ Es sind daher sowohl öffentliche als auch private Bildungseinrichtungen privilegiert.

Entscheidend für einen kommerziellen Zweck ist, ob der Unterricht oder die Lehre, zu deren Veranschaulichung die Nutzung stattfindet, in Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Hingegen sind Einnahmen, die lediglich den kostendeckenden Betrieb sicherstellen, unschädlich.²⁵

Werden Studiengebühren oder Kursgebühren erhoben, mit denen lediglich die Selbstkosten der Bildungseinrichtung gedeckt werden sollen, begründet dies noch keine kommerzielle Nutzung. Daher sind auch kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge an staatlich finanzierten Hochschulen („Zertifikatskurse“) nicht von der freien Werknutzung ausgeschlossen, wenn die erzielten Einnahmen zur Deckung des Personalbedarfs in den Hochschulhaushalt fließen. Dass die Lehrenden für ihre Unterrichts- oder Lehrtätigkeit eine Vergütung erhalten, ist ebenfalls unbeachtlich.²⁶

Weiterführende Literatur:

Appl in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 70

Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz (7. Auflage, 2022) § 60a Rz 7

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Grübler in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht (33. Edition, Stand: 15.01.2022) § 60a Rz 10

Homar in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, UrhG (3. Aufl, 2021) § 42g Rz 29

²⁴ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 22.

²⁵ *Homar* in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, UrhG³ § 42g Rz 29.

²⁶ *Stieper* in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht⁶ § 60a Rz 12.

Stieper in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht (6. Aufl, 2020) § 60a Rz 12

7. Q&A

Q: Bestehen Einschränkungen bei digitaler Nutzung von Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind?

A: Nach der Urheberrechts-Novelle 2021 (siehe Q2) besteht im E-Learning keine pauschale Schulbuch-Ausnahme mehr (siehe Q8).

Nunmehr darf bei Lehr- und Schulbüchern sowie bei sonstigen Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt (z.B. Lehrvideos, siehe Q9), die digitale Nutzung (z.B. Bereitstellung in Moodle) geringfügige Auszüge des Werkes von in der Regel bis zu zehn Prozent des Werkes nicht überschreiten. Allerdings dürfen einzelne Werke der bildenden Künste (z.B. Gemälde, Baukunst, Lichtbilder, Illustrationen) und zwei- oder dreidimensionale wissenschaftliche oder belehrende bildliche Darstellungen (z.B. anatomische Darstellungen, Landkarten) oder sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.²⁷

Zu beachten ist, dass selbst diese eingeschränkte digitale Werknutzung nicht ohne Erlaubnis der Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten zulässig ist, wenn Bewilligungen bzw. Lizenzen für Nutzungen zu angemessenen, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechenden Bedingungen erlangt werden können. Ein:e Urheber:in oder ein:e Werknutzungsberechtigte:r, die/der die freie digitale Nutzung für ein Werk ausschließen will, muss allerdings allgemeine Bedingungen für die Nutzung ihrer/seiner Werke über das Internet zugänglich machen und sicherstellen, dass sie/er auf Anfragen um Nutzungsbewilligungen rasch reagieren kann.²⁸ Dies ist im Einzelfall durch Internetrecherche zu prüfen.

Diese Einschränkungen der freien Werknutzung bestehen auch bei Werken der Filmkunst, deren Erstaufführung entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe vor höchstens zwei Jahren stattgefunden hat.

Weiterführende Literatur:

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

²⁷ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 24f.

²⁸ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 24f.

Zitatrecht

8. Q&A

Q: Können Texte, Abbildungen und Tabellen aus Lehrbüchern im Rahmen des Zitatrechts in Folien und andere Lernunterlagen eingebunden werden?

A: Lehr- und Schulbücher sind in weiten Teilen von der freien Werknutzung ausgenommen („*Schulbuch-Ausnahme*“).²⁹ Diese Ausnahme gilt für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (siehe Q9). Da beide Tatbestandsmerkmale, Beschaffenheit und Bezeichnung, kumulativ vorliegen müssen, schadet etwa bereits das Fehlen einer entsprechenden Bezeichnung.³⁰

Lehrbücher oder Teile davon dürfen folglich nicht als „Schulkopie“ (in gedruckter Fassung oder als PDF) an die Lehrveranstaltungsteilnehmenden verteilt werden und dürfen nur eingeschränkt digital genutzt, etwa in Moodle zugänglich gemacht werden (siehe Q7).³¹

Hingegen kennt das Zitatrecht die Schulbuch-Ausnahme nicht. Zitate aus Lehrbüchern in Folien und anderen Lernunterlagen sind daher zulässig. Des Weiteren ist das Zitat nicht auf ein bestimmtes Medium ausgerichtet, daher können nicht nur Texte, sondern auch Abbildungen und Tabellen zitiert werden.

Andere FAQs:

FNMA, Rechtsfragen FAQs („Schulbuch-Ausnahme“), Nr. 1, Nr. 4, Nr. 7

OEA, FAQ Urheberrecht (mit Hinweis auf Überarbeitung der Frage), Nr. 9

Büchele/Kerbler/Strasser, Können Werke anderer im Unterricht verwendet werden?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/koennen-werke-anderer-im-unterricht-verwendet-werden/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021).

²⁹ Vgl etwa *Appl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 73f.

³⁰ *Appl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 73f.

³¹ Vgl § 42 Abs 6, § 42g und § 56c UrhG.

9. Q&A

Q: Was bedeutet „Schul- oder Unterrichtsgebrauch“?

A: Schul- oder Unterrichtsgebrauch umfasst die Verwendung von Werken zu didaktischen Zwecken an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen, wie pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung.³²

Nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind Lehr- und Schulbücher sowie etwa Vorlesungsskripten. Diese sind in weiten Teilen von der freien Werknutzung ausgenommen („*Schulbuch-Ausnahme*“, siehe Q8).³³

Weiterführende Literatur:

Zemann in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 42 UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at)

Appl in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at)

10. Q&A

Q: Unter welchen Bedingungen können fremde Bilder in eigenen Werken zitiert werden?

A: Um geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken zu ermöglichen, werden die Verwertungsrechte der/des Urheber:in in bestimmten Fällen durch das Zitatrecht eingeschränkt.

Das Zitat ist werkartübergreifend gestaltet und daher unabhängig von der Natur des zitierten wie des zitierenden Werkes.³⁴ Bei Veröffentlichung von Lichtbildern, Abbildungen oder Tabellen als Bildzitat sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein Zitat einzuhalten.

Das zitierte Bild muss bereits rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein sowie das Zitat als solches klar erkennbar mit Quellenangabe gekennzeichnet und nicht entstellt sein.³⁵

Des Weiteren muss das jeweils wiedergegebene Bild Zitat- und Belegfunktion haben. Ein zulässiges Bildzitat dient daher erkennbar der Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk (z.B. Lichtbild, Abbildung oder Tabelle).³⁶ Die erforderliche innere Verbindung zwischen dem eigenen und dem fremden Werk kann etwa dadurch hergestellt werden, dass das zitierte Bild zur Erläuterung des Inhalts, Kritik, Rezensionen, Begründung der eigenen Meinung, als Beispiel oder als zusammenfassender Überblick verwendet wird.³⁷ Dient die Verwendung hingegen nicht der kritischen Auseinandersetzung

³² *Zemann* in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 42 UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 33; *Appl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 73f.

³³ Vgl etwa *Appl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42g UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 73f.

³⁴ *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10.

³⁵ *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10.

³⁶ OGH 29.01.2019, 4 Ob 7/19m; *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht⁷ § 42f UrhG (Stand 1.10.2018, rdb.at) E 6 f.

³⁷ *Mitterer/G. Korn* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42f UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 24.

mit dem Bild, sondern nur dazu, das zitierende Werk zu illustrieren, um so die Aufmerksamkeit der Leser:innen zu lenken, ist das Zitat nicht zulässig.³⁸

Das Zitat darf ferner kein Ersatz und keine Konkurrenz der unmittelbaren Verwertung des benutzten fremden Bildes sein.³⁹

Andere FAQs:

FNMA Rechtsfragen FAQs („bild“), Nr. 3, Nr. 5, Nr. 10

Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10 und 47.

Bücheler/Kerbler, Welche Zitate sind zulässig?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/welche-zitate-sind-zulässig/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021)

Weiterführende Literatur:

Mitterer/G. Korn in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 42f UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at)

Dokalik/Zemann, Urheberrecht⁷ § 42f UrhG (Stand 1.10.2018, rdb.at)

Ciresa in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (21. Lfg 2019) zu § 42f UrhG

11. Q&A

Q: Können fremde Bilder in veränderter Form in eigenen Werken zitiert werden?

A: Ein Kennzeichen des Zitats ist die dem Sinn nach korrekte Übernahme eines fremden Geistesguts in unveränderter Form im Ganzen oder in Teilen.⁴⁰ Ein Bearbeitungsrecht wird durch das Zitatrecht nicht eingeräumt.⁴¹

Soll ein Lichtbild, eine Abbildung oder eine Tabelle präsentiert werden, das/die ohne entsprechende Nutzungsrechte einem fremden Werk entnommen wurde, ist darauf zu achten, dass das zitierte Bild seinem Wesen nach durch die Darstellung nicht verändert wird. Eine kommentierende Einbettung in den eigenen Kontext ist hingegen gestattet wie auch etwa die Erstellung einer eigenen Tabelle oder

³⁸ RIS-Justiz RS0124069; *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht⁷ § 42f UrhG (Stand 1.10.2018, rdb.at) E 6 f.

³⁹ *Mitterer/G. Korn* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42f UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 19; *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10.

⁴⁰ *Mitterer/G. Korn* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 42f UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 7.

⁴¹ *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 11.

eines Diagramms, die nur die Daten aus dem zitierten Werk übernehmen. Im letzteren Fall entsteht nämlich ein eigenständiges Werk, das an der Vorlage nur eine Anlehnung nimmt.⁴²

Andere FAQs:

FNMA Rechtsfragen FAQs („bild“), Nr. 3, Nr. 5, Nr. 10

Amini/Huß, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 10 und 47.

Büchele/Kerbler, Welche Zitate sind zulässig?, <https://faq-copyright.uibk.ac.at/welche-zitate-sind-zulässig/> (zuletzt abgerufen am 29.3.2021)

Weiterführende Literatur:

Mitterer/G. Korn in Kucsko/Handig, urheber.recht2 § 42f UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at)

Dokalik/Zemann, Urheberrecht⁷ § 42f UrhG (Stand 1.10.2018, rdb.at)

Ciresa in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (21. Lfg 2019) zu § 42f UrhG

12. Q&A

Q: Ist Veröffentlichung von Karikaturen, Parodien und Pastiches urheberrechtlich zulässig?

A: Mit der Urheberrechts-Novelle 2021 (siehe Q2) wurde die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf einer großen Online-Plattform zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches ausdrücklich erlaubt.⁴³ Danach dürfen Nutzer zu diesen Zwecken nutzergenerierte Inhalte (z.B. Memes, Mashups und Fan Art) auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten wie YouTube hochladen und über solche Dienste anderen Nutzern zugänglich machen.⁴⁴

Für Nutzungen, die nicht auf einer großen Online-Plattform stattfinden (z.B. politische Karikaturen in Pressemedien oder Parodien in satirischen Fernsehsendungen), ist zwar keine freie Werknutzung für Karikaturen, Parodien und Pastiches vorgesehen. Bei der Beurteilung der urheberrechtlichen Zulässigkeit ist jedoch im Zweifel den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit und Kunstfreiheit großzügig den Vorrang zu geben.⁴⁵

Karikaturen, Parodien oder Pastiches dürfen allerdings nicht als Deckmantel für die wirtschaftliche Ausbeutung des Originals benutzt werden oder die Nachfrage nach dem Original nachhaltig stören.⁴⁶

⁴² *Amini/Huß*, Lehren mit (digitalen) Medien, Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis (Stand: 1.2.2017), 11.

⁴³ § 42f Abs 2 UrhG.

⁴⁴ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 21.

⁴⁵ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 21; *Zemann/Zhang*, Preview: Urheberrechts-Novelle 2021, *ecolex* 2021/634, 974 (976).

⁴⁶ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 21f.

Weiterführende Literatur:

Bernsteiner, Zum Anpassungsbedarf für Parodien, Karikaturen und Pastiches im österreichischen Urheberrechtsgesetz, ZIIR 2021, 8

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Hecht, Zitat, Karikatur, Pastiche - die Schranken der DSM-RL, MR 2021, 75

Zemann/Zhang, Preview: Urheberrechts-Novelle 2021, *ecolex* 2021/634, 974

Creative-Commons-Lizenzen

13. Q&A

Q: Welche Rechte benötige ich, um ein Werk unter einer Creative-Commons-Lizenz als Open Content zu lizenzieren?

A: Um ein Werk als Open Content lizenzieren zu dürfen, muss die/der Lizenzgeber:in Inhaber:in aller diesbezüglichen Rechte sein. Eine CC-Lizenz gewährt den Nutzer:innen nicht ausschließliche Rechte zur Verwendung des Werks, daher muss die/der Lizenzgeber:in Inhaber:in aller ausschließlichen bzw. exklusiven Rechte sein, die von der CC-Lizenz im Einzelfall umfasst sind (z.B. Vervielfältigung, Weitergabe, Bearbeitung; zu fremden Inhalten in lizenzierten Werken siehe Q17 und Q18).⁴⁷

Die/der Lizenzgeber:in kann daher entweder die/der Urheber:in selbst oder die/der Inhaber:in eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechts sein.⁴⁸ Hingegen reicht eine einfache (nicht-ausschließliche) Werknutzungsbewilligung für die Erteilung einer CC-Lizenz nicht aus.⁴⁹ Des Weiteren können aufgrund einer CC-Lizenz selbst keine Unterlizenzen erteilt werden (zur Weiterlizenzierung von abgewandeltem Material⁵⁰ siehe Q17, Q19 und Q21).⁵¹

Andere FAQs:

Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 3 und 13, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

CC, What things should I think about before I apply a Creative Commons license? <https://creativecommons.org/faq/#what-things-should-i-think-about-before-i-apply-a-creative-commons-license> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

⁴⁷ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl., 2016), 19, herausgegeben von der Deutschen UNESCO Kommission, Wikimedia Deutschland und dem Hochschulbibliothekszentrum NRW, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences/Guide/de (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

⁴⁸ § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG: „Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht)“; CC, Who gives permission to use material offered under Creative Commons licenses?, <https://creativecommons.org/faq/#do-creative-commons-licenses-affect-exceptions-and-limitations-to-copyright-such-as-fair-dealing-and-fair-use> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

⁴⁹ § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG; *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 19.

⁵⁰ Abschnitt 1.a des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁵¹ Abschnitt 2.a.1 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, What happens if someone applies a Creative Commons license to my work without my knowledge or authorization? <https://creativecommons.org/faq/#what-things-should-i-think-about-before-i-apply-a-creative-commons-license> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

14. Q&A

Q: Was ist die TULLU-Regel und ist deren Einhaltung bei Quellenangaben verpflichtend?

A: Die TULLU-Regel ist ein Best-Practice-Konzept, das dabei hilft, frei lizenziertes Material korrekt weiterzuverwenden. Die Regel wurde in enger Anlehnung an die „Best practices for attribution“ von Creative Commons entwickelt und enthält folgende Bestandteile:

- **Titel** – Wie ist das Material benannt? Wenn ein Titel angegeben ist, sollte dieser genannt werden.
- **Urheber:in** – Wer hat das Material erstellt? Der Name muss so angegeben werden, so wie ihn der/die Urheber:in genannt hat, auch wenn es sich um Nutzer:innennamen, einen Gruppen-, Firmen- oder Vereinsnamen handelt.
- **Lizenz** – Unter welcher Creative Commons Lizenz ist das Material veröffentlicht worden? Die Lizenzversion muss mit allen Bestandteilen genannt werden, dazu gehört auch die Versionsnummer und ggf. die Angabe, ob es sich um eine portierte (an die Gesetzgebung eines Landes angepasste) Version handelt. Die Nennung der Lizenz als Abkürzung oder/und Piktogramm ist üblich.
- **Link zur Lizenz** – Wo ist der Lizenztext zu finden? Ein Link auf die Lizenz muss angegeben sein (bei Printprodukten wird der Link ausgeschrieben).
- **Ursprungsort** – Wo ist das Material zu finden? Ein Link auf den Fundort ist notwendig, damit Nachnutzer:innen den Ursprung nachvollziehen können.⁵²

Neben diesen Angaben ist es auch notwendig, allfällige Veränderungen am Material anzugeben, z.B. durch einen entsprechenden Hinweis (Beispiel: „Foto A“ von „Fotograf:in X“ (link) unter der Lizenz CC BY-SA 4.0, Bearbeitung (Farbfilter) von „Nutzer Y“).⁵³

Im Zusammenhang mit der Angabe des Ursprungsorts (*Source*) ist zu beachten, dass entsprechend des BY-Moduls (*Attribution – Namensnennung*) bei Weitergabe des lizenzierten Materials eine URL oder Hyperlink zum lizenzierten Material nicht immer, sondern lediglich „soweit vernünftigerweise praktikabel“ angegeben werden muss.⁵⁴

⁵² Jöran Muuß-Merholz/Sonja Borski für OERInfo – Informationsstelle OER, OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel (5.12.2016).

⁵³ Jöran Muuß-Merholz/Sonja Borski für OERInfo – Informationsstelle OER, OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel (5.12.2016); Abschnitt 3.a.1.B des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

⁵⁴ Abschnitt 3.a.1.A.v des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 21.12.2022); CC, Detailed attribution comparison chart: „For 4.0 licensed materials, a URI is required for proper attribution, if it is reasonably practicable to include. The version 1.0 licenses contained no URI requirement. In version 2.0, CC introduced the requirement to retain a URI associated with a licensed work for proper attribution if it contains copyright notices or licensing information; this was kept through 2.5 and 3.0. In version 4.0, CC reconsidered this requirement. However, it was retained based on feedback from current and

Andere FAQs:

CC, Best practices for attribution (Title, Author, Source, and License [“TASL”]-Regel) https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

CC, Detailed attribution comparison chart in License Versions, https://wiki.creativecommons.org/wiki/License_Versions#Detailed_attribution_comparison_chart (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Jöran Muuß-Merholz/Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER, OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel (5.12.2016), <https://open-educational-resources.de/> (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Jöran Muuß-Merholz, Wie werden OER geteilt (TULLU-Regel) | iMooX.at, <https://www.youtube.com/watch?v=BUPCLxZf-yM> (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Susanne Grimm für OERinfo – Informationsstelle OER, Die TULLU-Regel – übersetzt ins Englische und Spanische (14.10.2021), <https://open-educational-resources.de/> (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

15. Q&A

Q: Kann ich mir bei Lizenzierung eines Werkes unter CC-Lizenz gewisse Rechte vorbehalten?

A: Open-Content-Lizenzen basieren auf dem Paradigma „einige Rechte vorbehalten“ (*Some Rights Reserved*) und bieten interessierten Nutzer:innen die Möglichkeit, weitgehende Rechte zur Nutzung des Inhalts zu erlangen. Dennoch können je nach Art der Lizenz Beschränkungen existieren.⁵⁵

Es gibt zwei CC-Lizenzen bei denen sich die/der Lizenzgeber:in die (Ver-)Änderungen des lizenzierten Materials vorbehält, CC BY-ND und CC BY-NC-ND. Das ND-Modul (*No Derivatives – Keine Bearbeitung*) bedeutet allerdings nicht, dass das Material überhaupt nicht bearbeitet oder geändert werden darf, sondern vielmehr, dass das Recht, Bearbeitungen zu veröffentlichen oder zu teilen,⁵⁶ vorbehalten ist, und jeder, der dies tun will, eine zusätzliche Nutzungserlaubnis in Form eines individuellen Lizenzvertrags von der/dem Rechteinhaber:in einholen muss. Der Zweck des ND-Moduls liegt darin, die Integrität des Werkes vor unerwünschten Varianten zu schützen.⁵⁷

potential adopters that it is important for provenance, branding, and other reasons; a URI associated with the work is required as part of attribution if reasonably practicable to retain, regardless of whether it contains copyright notices or licensing information.“

⁵⁵ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl, 2016), 17, herausgegeben von der Deutschen UNESCO Kommission, Wikimedia Deutschland und dem Hochschulbibliothekszentrum NRW, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences/Guide/de (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

⁵⁶ Siehe den Begriff „Weitergabe“, Abschnitt 1.k (bzw. i) des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁵⁷ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 17 und 54.

Des Weiteren kann sich die/der Lizenzgeber:in die kommerzielle Nutzung eines Werkes vorbehalten, indem sie/er eine CC-Lizenz mit dem NC-Modul (*Non Commercial – Nicht kommerziell*) wählt.⁵⁸ Zur Auswahl stehen CC BY-NC, CC BY-NC-SA und CC BY-NC-ND.⁵⁹ Die/der Lizenzgeber:in kann bei diesen Lizenzen von Fall zu Fall über kommerzielle Nutzungen entscheiden und für die Erteilung eines individuellen Lizenzvertrags Lizenzgebühren verlangen.⁶⁰

Ferner ist zu beachten, dass bei CC-Lizenzen generell unzulässig ist, zusätzliche oder abweichende Lizenzbedingungen, die im standardisierten Lizenzvertrag nicht vorgesehen sind, zu vereinbaren.⁶¹ Werden in einer Lizenzvereinbarung weitere Nutzungsrechte vorbehalten (z.B. Onlinenutzungen), handelt es sich nicht mehr um eine CC-Lizenz, und es darf kein Bezug auf Creative Commons genommen werden.⁶²

Andere FAQs:

CC, What does “Some Rights Reserved” mean? <https://creativecommons.org/faq/#what-does-some-rights-reserved-mean> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

CC, Using licensed material, <https://creativecommons.org/faq/#using-licensed-material> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

CC, Alterations and additions to the license, <https://creativecommons.org/faq/#alterations-and-additions-to-the-license> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

CC, What if I have received CC-licensed material with additional restrictions? <https://creativecommons.org/faq/#what-if-i-have-received-cc-licensed-material-with-additional-restrictions> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

CC, Modifying the CC licenses, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Modifying_the_CC_licenses (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

Vézina, Why Sharing Academic Publications Under “No Derivatives” Licenses is Misguided, <https://creativecommons.org/2020/04/21/academic-publications-under-no-derivatives-licenses-is-misguided/> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

⁵⁸ Abschnitt 1.h (Definition) und Abschnitt 2.a.1 (Lizenzgewährung) des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁵⁹ CC, Mehr über die Lizenzen, <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁶⁰ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 17 und 33.

⁶¹ Abschnitt 2.a.5.C/B und Abschnitt 7 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁶² CC, Modifying the CC licenses, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Modifying_the_CC_licenses (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

16. Q&A

Q: Wann darf ich lizenziertes Material nutzen, ohne mich an die Lizenzbedingungen, z.B. an das SA-Modul (*Share Alike – Weitergabe unter gleichen Bedingungen*), zu halten?

A: Wird lizenziertes Material⁶³ auf eine Art und Weise genutzt, die außerhalb des urheberrechtlichen Schutzbereichs liegt oder die bereits vom Gesetz gestattet ist, braucht sich die/der Nutzer:in nicht an die Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag zu halten.⁶⁴

Bei vom Gesetz erlaubten freien Werknutzungen handelt es sich etwa um das Zitatrecht und das Recht zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch.⁶⁵

Systematisch aus dem urheberrechtlichen Schutzbereich ausgenommen ist der (reine) Werkgenuss ausschließlich in der Privatsphäre einer/s Nutzer:in, weil dadurch keine neue Öffentlichkeit eröffnet wird (z. B. Lesen eines Buches).⁶⁶ Dementsprechend sind auch CC-Lizenzen erst zu beachten, wenn ein Werk öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet wird.⁶⁷

Andere FAQs:

CC, How do CC licenses operate? <https://creativecommons.org/faq/#how-do-cc-licenses-operate> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, Do Creative Commons licenses affect exceptions and limitations to copyright, such as fair dealing and fair use? <https://creativecommons.org/faq/#do-creative-commons-licenses-affect-exceptions-and-limitations-to-copyright-such-as-fair-dealing-and-fair-use> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, Do I always have to comply with the license terms? If not, what are the exceptions? <https://creativecommons.org/faq/#do-i-always-have-to-comply-with-the-license-terms-if-not-what-are-the-exceptions> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

⁶³ Abschnitt 1.h des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>, oder Abschnitt 1.e des CC-Lizenzvertrags <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁶⁴ Abschnitt 2.a.2 und Abschnitt 8.a des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>, oder Abschnitt 1.e des CC-Lizenzvertrags <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁶⁵ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl, 2016), 38, herausgegeben von der Deutschen UNESCO Kommission, Wikimedia Deutschland und dem Hochschulbibliothekszentrum NRW, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences/Guide/de (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

⁶⁶ Urheberrecht knüpft an die „Werkvermittlung“ an, *Anderl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 14 UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 8ff.

⁶⁷ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 39.

17. Q&A

Q: Darf ich Werke, die fremde Inhalte (z.B. Zitate), enthalten, unter eine CC-Lizenz stellen?

A: Eigene Werke oder lizenziertes Material⁶⁸ können fremde Inhalte (*third-party content*) enthalten, deren Nutzung immer eine vertragliche oder gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. Diese Ermächtigung kann sich etwa aus einer CC-Lizenz oder einer freien Werknutzung als Bild- oder Musikzitat ergeben.

Um ein Werk als Open Content (weiter-)lizenzieren zu dürfen, muss die/der Lizenzgeber:in Inhaber:in aller diesbezüglichen Rechte sein (siehe Q13). Wird die Ermächtigung zur Weiterlizenzierung des abgewandelten Materials⁶⁹ aus einer CC-Lizenz abgeleitet, dann ist auf deren Lizenzbedingungen und die Lizenzkompatibilität zu achten (siehe Q19 und Q21).

Werden fremde Inhalte hingegen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung im Wege einer freien Werknutzung in eigenen Werken oder lizenziertem Material genutzt, können diese nicht ohne Weiteres weiterlizenziert werden. Diese Inhalte sind vom eigenen Urheberrecht bzw. von der CC-Lizenz des Gesamtwerks nicht umfasst. Deren Einbindung in die weiterlizenzierten Werke ist nur zulässig, sofern bei der (konkreten) weiteren Nutzung die Voraussetzungen für die freie Werknutzung wiederum erfüllt sind. Alle fremden Inhalte sind mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen (siehe Q18).⁷⁰

Andere FAQs:

CC, Does a Creative Commons license give me all the rights I need to use the work? <https://creativecommons.org/faq/#does-a-creative-commons-license-give-me-all-the-rights-i-need-to-use-the-work> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, May I apply a CC license to my work if it incorporates material used under fair use or another exception or limitation to copyright? <https://creativecommons.org/faq/#may-i-apply-a-cc-license-to-my-work-if-it-incorporates-material-used-under-fair-use-or-another-exception-or-limitation-to-copyright> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 7, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

⁶⁸ Abschnitt 1.h des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>, oder Abschnitt 1.e des CC-Lizenzvertrags <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁶⁹ Abschnitt 1.a des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷⁰ Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 7, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020); CC, May I apply a CC license to my work if it incorporates material used under fair use or another exception or limitation to copyright? <https://creativecommons.org/faq/#may-i-apply-a-cc-license-to-my-work-if-it-incorporates-material-used-under-fair-use-or-another-exception-or-limitation-to-copyright> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

18. Q&A

Q: Was muss ich tun, wenn ich ein Werk, das fremde Inhalte enthält, unter eine CC-Lizenz stelle?

A: Die/der Lizenzgeber:in sollte klar kenntlich machen, für welche Elemente des Werks die Lizenz gilt und für welche nicht.⁷¹ Dies gilt vor allem für fremde Inhalte, die aufgrund einer freien Werknutzung verwendet werden, und für Material, das unter einer anderen (inkompatiblen) CC-Lizenz steht (etwa ein unter CC-BY-NC-ND lizenziertes Bild in einem unter CC-BY-NC publizierten Text; siehe Q19 und Q21).⁷²

Die Elemente, die der CC-Lizenz nicht unterliegen, sind prominent zu kennzeichnen.⁷³ Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten. Ein Lizenz- bzw. Rechtevermerk kann entweder neben dem jeweiligen Inhalt oder für alle fremden Inhalte, die nicht der Lizenz unterliegen, am Beginn oder Ende des Werks (z.B. im Vor- oder Abspann eines Videos) angebracht werden. In dem Vermerk kann etwa darauf hingewiesen werden, dass auf einen Inhalt eine andere Lizenz anwendbar ist oder dieser nicht zur Weiterverwendung freigegeben wird.⁷⁴

Andere FAQs:

CC, Considerations for licensors and licensees, Scope of the license, https://wiki.creativecommons.org/wiki/considerations_for_licensors_and_licensees (zuletzt abgerufen am 17.07.2020).

CC, May I apply a CC license to my work if it incorporates material used under fair use or another exception or limitation to copyright? <https://creativecommons.org/faq/#may-i-apply-a-cc-license-to-my-work-if-it-incorporates-material-used-under-fair-use-or-another-exception-or-limitation-to-copyright> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, Marking/Creators/Marking third party content, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marking/Creators/Marking_third_party_content (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷¹ CC, Considerations for licensors and licensees, Scope of the license, https://wiki.creativecommons.org/wiki/considerations_for_licensors_and_licensees (zuletzt abgerufen am 17.07.2020).

⁷² CC, Marking/Creators/Marking third party content, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marking/Creators/Marking_third_party_content (zuletzt abgerufen am 29.07.2020); ferner siehe auf der Webseite der Creative Commons unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (alle zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷³ CC, May I apply a CC license to my work if it incorporates material used under fair use or another exception or limitation to copyright? <https://creativecommons.org/faq/#may-i-apply-a-cc-license-to-my-work-if-it-incorporates-material-used-under-fair-use-or-another-exception-or-limitation-to-copyright> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷⁴ CC, Marking/Creators/Marking third party content.

19. Q&A

Q: Darf ich Werke, die bereits unter einer CC-Lizenz stehen, bearbeiten und anschließend weiterlizenzieren? Was ist eigentlich eine Bearbeitung?

A: Wird lizenziertes Material⁷⁵ bearbeitet, ist darauf zu achten, ob die jeweilige CC-Lizenz Bearbeitungen zulässt.⁷⁶ Zwei CC-Lizenzen enthalten das ND-Modul (*No Derivatives – Keine Bearbeitung*), bei dem sich die/der Lizenzgeber:in das Recht vorbehält, Bearbeitungen zu veröffentlichen oder zu teilen.⁷⁷ Selbst in diesen Fällen bleiben die Herstellung des abgewandelten Materials und dessen Weitergabe in der Privatsphäre zulässig (siehe Q15 und Q16).⁷⁸

Was unter einer Bearbeitung (*adaptation*) zu verstehen ist, wird in CC-Lizenzen definiert.⁷⁹ Als abgewandeltes Material (*adapted material*)⁸⁰ gelten danach neben den Bearbeitungen des Werks selbst (z.B. Kürzungen, Erweiterungen oder Neuordnung des Inhalts) auch etwa Übersetzungen in eine andere Sprache und Umwandlungen eines Werks in eine andere Werkkategorie, wie z.B. die Verfilmung eines Romans.⁸¹

Hingegen sind (rein) technische Änderungen wie Formatänderungen oder Digitalisierung nicht umfasst, weil das Werk inhaltlich unverändert bleibt.⁸²

Des Weiteren kann ein Werk auch durch Veränderung des Kontextes oder Verbindung mit anderen Werken bearbeitet werden, ohne dabei selbst verändert zu werden (siehe Q21). Dies ist etwa der Fall bei Synchronisierung von Musik mit anderen Werken, z.B. die Verwendung von Musik als Hintergrund für ein Video oder als Filmmusik, oder bei Verwendung eines Bildes oder Zeichentrickfigur in einem Video.⁸³

⁷⁵ Abschnitt 1.h (bzw. e) des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷⁶ CC, Can I combine material under different Creative Commons licenses in my work? <https://creativecommons.org/faq/#can-i-combine-material-under-different-creative-commons-licenses-in-my-work> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

⁷⁷ Siehe den Begriff „Weitergabe“, Abschnitt 1.k (bzw. i) des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁷⁸ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl., 2016), 55, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences (zuletzt abgerufen am 29.03.2021).

⁷⁹ CC, What is an adaptation? <https://creativecommons.org/faq/#what-is-an-adaptation> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020); siehe auch § 5 UrhG.

⁸⁰ Abschnitt 1.a des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁸¹ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 55f; Abschnitt 2.a.4 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁸² Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 55.

⁸³ Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 55f; Abschnitt 1.a des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

20. Q&A

Q: Wann und wie kann ich einen Screenshot in einem unter CC lizenzierten Werk verwenden?

A: Die Erstellung eines Screenshots stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung der abgebildeten grafischen Benutzeroberfläche einer Webseite oder eines Computerprogramms bzw. eines Teils davon dar. Diese audiovisuellen Darstellungen auf dem Bildschirm sind nämlich in der Regel geschützt.⁸⁴

Die Weiterverwendung von Screenshots ohne Zustimmung der/des Rechteinhaber:in der abgebildeten Inhalte ist daher nur erlaubt, wenn sie im Rahmen der freien Werknutzung erfolgt, beispielsweise als Bildzitat⁸⁵ (siehe Q10) oder als Vervielfältigung zum eigenen nicht kommerziellen Forschungsgebrauch⁸⁶ oder zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre⁸⁷ (siehe Q2).

Zeigt ein Screenshot allerdings Personen, ist für dessen weitere Verwendung in der Regel die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich (siehe Q23).

Sind im Screenshot Logos oder Markenzeichen zu sehen und findet mittels des Screenshots eine rein beschreibende Nutzung von solch markenrechtlich geschützten Kennzeichen statt (z.B. zu Unterrichtszwecken, zur Erläuterung und Veranschaulichung oder zur Berichterstattung), ist das keine Markenrechtsverletzung, sofern durch den Screenshot nicht der Eindruck entstehen, dass der Markenbesitzer beteiligt ist. Zudem darf die abgebildete Marke nicht für eigene geschäftliche Zwecke benutzt werden (siehe Q22). In Zweifelsfällen wird empfohlen, diese geschützten Inhalte herauszuschneiden oder zu verpixeln bzw. sonst unkenntlich machen, um Unsicherheit zu vermeiden.⁸⁸

Ein Screenshot von Bildschirminhalten selbst ist jedoch kein eigenes Werk im Sinne des Urheberrechts, sofern nicht durch dessen Bearbeitung ein neues Werk entstanden ist. Zudem sind Screenshots wohl keine „Lichtbilder“ im Sinne des Gesetzes, weshalb daran kein Leistungsschutzrecht des Herstellers entsteht.⁸⁹

Wird ein Screenshot in ein Werk eingebettet, das unter CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wird, müssen die abgebildeten fremden Inhalte durch einen Lizenz- bzw. Rechtevermerk prominent gekennzeichnet werden (siehe Q18).

⁸⁴ *Feiel* in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, § 40a UrhG Rz 15ff.

⁸⁵ § 42f UrhG.

⁸⁶ § 42 Abs 2 UrhG; *Homar* in in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, § 42 UrhG Rz 68.

⁸⁷ § 42 Abs 6 UrhG; § 42g UrhG.

⁸⁸ *Steinhau*, Screenshots richtig nutzen (25.6.2020), <https://irights.info/artikel/screenshots-richtig-nutzen/30127> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

⁸⁹ *Homar* in in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, § 73 UrhG Rz 12.

Bei der Quellenangabe ist generell anzuraten, über die Pflichtangaben zu Urheber:in und Quelle der verwendeten Bildschirmhalte hinaus auch die Namen derjenigen anzugeben, die den Screenshot für ihre Illustrationen genutzt und ergänzt haben.⁹⁰

Andere FAQs:

Steinhau, Screenshots richtig nutzen (25.6.2020), <https://irights.info/artikel/screenshots-richtig-nutzen/30127> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022)

Steinhau, Die Verwendung von Marken in (freien) Bildungsmedien (13.12.2019), <https://irights.info/artikel/die-verwendung-von-marken-in-freien-bildungsmedien/29856> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022)

Weiterführende Literatur:

Lauber-Rönsberg in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht (36. Edition, Stand: 15.10.2022), § 72

Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz - Praxiskommentar (3. Auflage, 2021)

Vogel in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht (6. Auflage, 2020) § 72

21. Q&A

Q: Darf ich Werke, die bereits unter einer CC-Lizenz stehen, miteinander verbinden und anschließend weiterlizenzieren?

A: Im Allgemeinen ist zwischen Werkverbindungen (*Remixes, Mash-ups usw.*) und Sammlungen (*collections*) zu unterscheiden.⁹¹ Ein wichtiges Abgrenzungsmerkmal zwischen Sammlungen und Werkverbindungen liegt darin, ob die einzelnen Werke in dem gegebenen Kontext getrennt und unterscheidbar bleiben, sodass ihre Identifikation und die Identifikation der einzelnen Autor:innen unproblematisch sind.⁹²

Sammlungen wie Sammelbände und Enzyklopädien sind reine Aggregationen von Werken und gelten nicht als Bearbeitung.⁹³ In der Sammlung enthaltene Werke können jeweils unter ihrer eigenen CC-Lizenz stehen, ohne dass Lizenzkompatibilitätskonflikte entstehen.⁹⁴ Dabei sind jedoch Anforderungen des BY-Moduls (*Attribution – Namensnennung*) und – falls einschlägig – des NC-Moduls (*Non*

⁹⁰ *Steinhau*, Screenshots richtig nutzen (25.6.2020), <https://irights.info/artikel/screenshots-richtig-nutzen/30127> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

⁹¹ CC, Can I combine material under different Creative Commons licenses in my work? <https://creativecommons.org/faq/#can-i-combine-material-under-different-creative-commons-licenses-in-my-work> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020); siehe weitere Beispiele bei *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl., 2016), 57, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences (zuletzt abgerufen am 29.03.2021).

⁹² *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 56f.

⁹³ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 56.

⁹⁴ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 62, FN 99.

Commercial – Nicht kommerziell) einzuhalten (siehe Q15).⁹⁵ Daher dürfen Werke, die unter einer CC-Lizenz mit NC-Modul stehen, nicht in eine Sammlung aufgenommen werden, die kommerziell verwendet werden darf.⁹⁶

Bei Werkeverbindungen muss hingegen stärker auf die Lizenzkompatibilität geachtet werden, weil diese als Bearbeitungen gelten (siehe Q19). Sollen mehrere Werke oder Teile von mehreren Werken miteinander verbunden und in der Folge abgewandeltes Material⁹⁷ weiterlizenzieren, sind die einzelnen Lizenzbedingungen miteinander zu vergleichen.⁹⁸

Selbst die meisten CC-Lizenzen sind untereinander nicht kompatibel. Nähere Betrachtung ergibt, dass 32 von 64 Möglichkeiten, Werke, die unter verschiedenen CC-Lizenzen stehen, zu einem Remix, Mash-up oder einer anderen Werkverbindung zu kombinieren, nicht zulässig sind.⁹⁹ Die Möglichkeit, Werke mit anders lizenzierten Werken kombinieren zu können, ist umso geringer, je restriktiver die involvierten CC-Lizenzen sind.¹⁰⁰

Vor allem ist zu beachten, dass CC-Lizenzen, die das ND-Modul (*No Derivatives – Keine Bearbeitung*) enthalten, es nicht erlauben, Bearbeitungen zu veröffentlichen oder zu teilen (siehe Q15 und Q19).¹⁰¹

Wird lizenziertes Material¹⁰² unter einer CC-Lizenz, die das SA-Modul (*Share Alike – Weitergabe unter gleichen Bedingungen*) enthält, zur Verfügung gestellt, dürfen Bearbeitungen nur unter der ursprünglichen oder einer kompatiblen Lizenz¹⁰³ (*Abwandlungslizenz*¹⁰⁴) veröffentlicht werden.¹⁰⁵

⁹⁵ CC, Can I combine material under different Creative Commons licenses in my work?, <https://creativecommons.org/faq/#can-i-combine-material-under-different-creative-commons-licenses-in-my-work> (zuletzt abgerufen am 29.03.2021).

⁹⁶ CC, If I create a collection that includes a work offered under a CC license, which license(s) may I choose for the collection? <https://creativecommons.org/faq/#if-i-create-a-collection-that-includes-a-work-offered-under-a-cc-license-which-licenses-may-i-choose-for-the-collection> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

⁹⁷ Abschnitt 1.a des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

⁹⁸ Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 7, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020); CC, Can I combine material under different Creative Commons licenses in my work?

⁹⁹ Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 61f; CC, Can I combine material under different Creative Commons licenses in my work?

¹⁰⁰ Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 62; siehe auch *Adapter's license chart* bei CC, If I derive or adapt material offered under a Creative Commons license, which CC license(s) can I use? <https://creativecommons.org/faq/#if-i-derive-or-adapt-material-offered-under-a-creative-commons-license-which-cc-licenses-can-i-use> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

¹⁰¹ Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 57.

¹⁰² Abschnitt 1.h des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

¹⁰³ Abschnitt 1.c des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

¹⁰⁴ Abschnitt 1.b des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

¹⁰⁵ Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 59f; Abschnitt 3.b des CC-Lizenzvertrags, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

Andere FAQs:

Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 7, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

CC, Considerations for licensors and licensees https://wiki.creativecommons.org/wiki/Considerations_for_licensors_and_licensees (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, Combining and adapting CC material, <https://creativecommons.org/faq/#combining-and-adapting-cc-material> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

CC, Can I include a work licensed with CC BY in a Wikipedia article even though they use a CC BY-SA license? <https://creativecommons.org/faq/#can-i-include-a-work-licensed-with-cc-by-in-a-wikipedia-article-even-though-they-use-a-cc-by-sa-license> (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

CC, Best practices for attribution, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

CC, License Versions, https://wiki.creativecommons.org/wiki/License_Versions (zuletzt abgerufen am 28.07.2020).

ccLearn, Remixing OER: A Guide to License Compatibility (Oktober 2009), <https://www.issuelab.org/resources/3273/3273.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

22. Q&A

Q: Darf ich Werke, die fremde Logos oder Produkte enthalten, unter eine CC-Lizenz stellen?

A: Weisen Logos und Produkte erforderliche Werkqualität auf, genießen sie urheberrechtlichen Schutz.¹⁰⁶

Parallel können Logos und Produkte als Marken geschützt werden.¹⁰⁷ Geschützt wird nicht die originelle, schöpferische Leistung der/des Urheber:in, sondern die Unterscheidungs- und Kennzeichnungskraft der Marke für Waren und Dienstleistungen.¹⁰⁸ Markenrechtlicher Schutz besteht

¹⁰⁶ Werke sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst, § 1 UrhG.

¹⁰⁷ Etwa als Bildmarke mit Wortelementen oder als Formmarke mit Wortelementen, siehe *EUIPO*, Markendefinition, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/trade-mark-definition> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

¹⁰⁸ *Bücheler/Kerbler/Strasser*, Können Logos urheberrechtlich geschützt sein? <https://faq-copyright.uibk.ac.at/koennen-logos-urheberrechtlich-geschuetzt-sein/> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020).

nur in Waren- und Dienstleistungsklassen, für die Markenschutz beantragt wurde.¹⁰⁹ Der Schutz entsteht mit Eintragung in das Markenregister.¹¹⁰

Ein Dritter darf eine Marke ohne eine Markenlizenz nur in wenigen Ausnahmefällen verwenden, etwa zu Zwecken der Identifizierung von oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die der/des Markeninhaber:in.¹¹¹

Des Weiteren sind Markenrechte nicht von CC-Lizenzen umfasst.¹¹² Da keine Markenlizenz gewährt wird, darf eine mit dem Werk verbundene Marke nur dazu verwendet werden, besagtes Werk unter den Bedingungen der erteilten CC-Lizenz zu teilen.¹¹³ Der Lizenznehmer darf hingegen weder seine eigenen Werke unter dieser Marke bewerben¹¹⁴ noch darf er – entsprechend dem Gebot der inhaltlichen Indifferenz¹¹⁵ – behaupten, dass die/der Eigentümer:in der Marke die Veröffentlichung seiner eigenen geänderten Versionen unterstützt hätte.¹¹⁶

Zusätzlich können Logos und Produkte als Design bzw. (Geschmacks-)Muster geschützt werden.¹¹⁷ Ein Design muss neu und eigenartig sein, um geschützt werden zu können.¹¹⁸ Der Schutz wird mit Eintragung in das Musterregister erlangt.¹¹⁹

Ein geschütztes Erzeugnis darf ohne eine Designlizenz im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, zum Zweck der Zitierung oder zum Zweck der Lehre wiedergegeben werden.¹²⁰ In Betracht kommt daher Lehrtätigkeit aller Art innerhalb und außerhalb von Bildungseinrichtungen, sofern dadurch eine erläuternde Befassung mit dem wiedergegebenen Muster erfolgt.¹²¹

Auch Designrechte sind von CC-Lizenzen nicht umfasst. Da fremde Muster nur aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung genutzt werden können, ist deren Wiedergabe im weiterlizenzierten Werk nur zulässig, sofern die (konkrete) weitere Nutzung die gesetzlichen Anforderungen (z.B. Lehrzweck) erfüllt (siehe Q17 und Q18).

¹⁰⁹ §§ 1, 10 und 16 Markenschutzgesetz („MSchG“).

¹¹⁰ § 19 MSchG.

¹¹¹ § 10 Abs 3 Z 3 MSchG.

¹¹² Wie auch nicht Patentrecht, Abschnitt 2.b.2 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

¹¹³ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl., 2016), 45, herausgegeben von der Deutschen UNESCO Kommission, Wikimedia Deutschland und dem Hochschulbibliothekszentrum NRW, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences/Guide/de (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

¹¹⁴ Siehe § 10a MSchG.

¹¹⁵ Abschnitt 2.a.6 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

¹¹⁶ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 45.

¹¹⁷ Ein Geschmacksmuster ist das zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsbild eines Erzeugnisses: Form, Muster und Farben, *EUIPO*, Geschmacksmuster, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/design-definition> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020).

¹¹⁸ § 2 Musterschutzgesetz 1990 („MuSchG“).

¹¹⁹ § 4 MuSchG.

¹²⁰ § 4a Abs 1 Z 1 und 3 MuSchG.

¹²¹ *Thiele* in Thiele/Schneider, MuSchG (2018) § 4a Rz 46.

Andere FAQs:

Bücheler/Kerbler/Strasser, Können Logos urheberrechtlich geschützt sein? <https://faq-copyright.uibk.ac.at/koennen-logos-urheberrechtlich-geschuetzt-sein/> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020)

CC, Can I offer material under a CC license that has my trademark on it without also licensing or affecting rights in the trademark? <https://creativecommons.org/faq/#can-i-offer-material-under-a-cc-license-that-has-my-trademark-on-it-without-also-licensing-or-affecting-rights-in-the-trademark> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020)

CC, Could I use a CC license to share my logo or trademark? <https://creativecommons.org/faq/#could-i-use-a-cc-license-to-share-my-logo-or-trademark> (zuletzt abgerufen am 29.07.2020)

CC, Does a Creative Commons license give me all the rights I need to use the work? <https://creativecommons.org/faq/#does-a-creative-commons-license-give-me-all-the-rights-i-need-to-use-the-work> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

DPMA, Ich habe ein „Logo“ gestaltet. Wie kann ich es schützen? Kann ich ein „Logo“ auch als Design anmelden? <https://www.dpma.de/marken/faq/index.html> (zuletzt abgerufen am 30.07.2020).

Weiterführende Literatur:

Grünzweig, Markenrecht (12. Lfg 2019) zu § 10 und § 10a

Thiele in *Thiele/Schneider*, MuSchG (2018) § 4 und § 4a

23. Q&A

Q: Sind von CC-Lizenzen sämtliche Rechte umfasst oder können andere Rechte die Nutzung des lizenzierten Materials beschränken?

A: Von CC-Lizenzen sind ausdrücklich Patent- und Markenrechte ausgenommen. Dies gilt auch für das Musterrecht (siehe Q22).

Des Weiteren werden Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Veröffentlichung, Recht auf Namensnennung, Schutz vor Entstellung des lizenzierten Werks), Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte durch eine CC-Lizenz nicht berührt. Jedoch verzichtet die/der Lizenzgeber:in in der CC-Lizenz soweit zulässig auf diese Rechte.¹²²

¹²² Abschnitt 2.b.1 des CC-Lizenzvertrags, etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de> oder <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de> (beide zuletzt abgerufen am 16.07.2020); *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl., 2016), 45ff, https://meta.wikimedia.org/wiki/Open_Content_-_A_Practical_Guide_to_Using_Creative_Commons_Licences (zuletzt abgerufen am 29.03.2021).

Allerdings kann die/der Lizenzgeber:in nur über Rechte entscheiden, die sie/ihn selbst betreffen. Sind von der Veröffentlichung eines Werks die Rechte Dritter betroffen, muss die/der Lizenzgeber:in sicherstellen, dass sie/er alle notwendigen Einwilligungen und Genehmigungen eingeholt hat, um etwa Fotos oder Videos unter einer bestimmten CC-Lizenz veröffentlichen zu dürfen.¹²³

Des Weiteren empfiehlt Creative Commons, Inhalte, an denen Rechte Dritter bestehen, klar kenntlich zu machen, um die Nutzer:innen auf diese Rechte hinzuweisen und ihnen allenfalls eine direkte Einholung von Einwilligungen und Genehmigungen zu ermöglichen (siehe auch Q18).¹²⁴

Andere FAQs:

Amini/Blechl/Losehand, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 7, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:408042> (zuletzt abgerufen am 09.07.2020)

CC, Does a Creative Commons license give me all the rights I need to use the work? <https://creativecommons.org/faq/#does-a-creative-commons-license-give-me-all-the-rights-i-need-to-use-the-work> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

CC, How are publicity, privacy, and personality rights affected when I apply a CC license? <https://creativecommons.org/faq/#how-are-publicity-privacy-and-personality-rights-affected-when-i-apply-a-cc-license> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020)

¹²³ *Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 46 FN 58.

¹²⁴ CC, How are publicity, privacy, and personality rights affected when I apply a CC license? <https://creativecommons.org/faq/#how-are-publicity-privacy-and-personality-rights-affected-when-i-apply-a-cc-license> (zuletzt abgerufen am 16.07.2020).

Neue Technologien

Künstliche Intelligenz

24. Q&A

Q: Ist eine von künstlicher Intelligenz erzeugte Musik urheberrechtlich geschützt? Kann diese für ein OER verwendet werden?

A: Das Konzept des Urheberrechts geht vom Schutz jener kreativen Leistung aus, die ein Mensch als Schöpfer hervorbringt. Wird ein Werk ohne Eingreifen eines gestaltenden Menschens autonom von einem Algorithmus oder einem Computerprogramm generiert, ist dieses nicht urheberrechtlich schutzfähig.¹²⁵

Es liegt daher kein urheberrechtlich geschütztes Werk vor, wenn ein Musikstück ohne menschlichen Input generiert wird. Die Musik selbst ist in diesem Fall gemeinfrei, d.h. Teil der public domain, und darf für ein OER verwendet werden.

Allerdings ist auch bei ausschließlich computergenerierter Musik zu beachten, dass ein Unternehmen oder eine natürliche Person, die z.B. mit Methoden des maschinellen Lernens Musik produziert, abmischt und auf einen Master kopiert, Schallträgerherstellerrechte an der entstandenen Aufnahme haben kann. Ob die eingespielte Musik selbst geschützt ist, ist unerheblich.¹²⁶

Dient ein Algorithmus oder ein Computerprogramm dem Menschen hingegen nur als Werkzeug, erwirbt dessen Nutzer:in die Rechte an der erzeugten Musik bzw. sonstigen Ergebnissen (z.B. Text, Grafik).

Andere FAQs:

Kreutzer, Welche Regeln gelten für die Erzeugnisse Künstlicher Intelligenz? (Stand: 25.2.2021), <https://irights.info/artikel/welche-regeln-gelten-fuer-die-erzeugnisse-kuenstlicher-intelligenz/30724> (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

Guadamuz, Artificial intelligence and copyright, WIPO Magazine, https://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2017/05/article_0003.html (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

¹²⁵ RIS-Justiz RS0076658 (T24, T25); zuletzt OGH 20.09.2011, 4 Ob 105/11m (Vorschaubilder/123people.at)

¹²⁶ § 76 UrhG; *Kreutzer*, Welche Regeln gelten für die Erzeugnisse Künstlicher Intelligenz? (Stand: 25.2.2021): „die organisatorische Hoheit über den Produktionsprozess“, <https://irights.info/artikel/welche-regeln-gelten-fuer-die-erzeugnisse-kuenstlicher-intelligenz/30724> (zuletzt abgerufen am 6.7.2022).

Weiterführende Literatur:

European Commission, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Hartmann, C., Allan, J., Hugenholtz, P., et al., Trends and developments in artificial intelligence : challenges to the intellectual property rights framework : final report, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2759/683128>

European Commission, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Study on copyright and new technologies: copyright data management and artificial intelligence, Publications Office of the European Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2759/570559>

European Commission, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Izsak, K., Terrier, A., Kreutzer, S., et al., Opportunities and challenges of artificial intelligence technologies for the cultural and creative sectors, Publications Office of the European Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2759/144212>

Kreutzer/Christiansen, KI in Unternehmen – Ein Praxisleitfaden zu rechtlichen Fragen (Feb 2021), https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/KI_in_UN.pdf (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

Schönberger, Deep Copyright: Up - and Downstream Questions Related to Artificial Intelligence (AI) and Machine Learning (ML) (2018), https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3098315 (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

Metaverse

25. Q&A

Q: Gelten meine Urheberrechte auch im Metaverse?

A: Unter dem Stichwort Metaverse wird die „nächste Generation des Internets“ diskutiert. Das Metaverse ist ein virtueller Raum, in dem sich Nutzer:innen mit Hilfe von Avataren bewegen und in dem sie virtuelle Artefakte beeinflussen und nutzen können, etwa wenn sie die Avatare mit Kleidung oder Fashion-Accessoires ausstatten, ein Haus bauen und dieses einrichten, eine Tür öffnen und auf die Straße hinaustreten und dort andere Benutzer treffen. Wie in der realen Welt kann man dort arbeiten, lernen, Handel treiben, Gespräche führen und Beziehungen aufbauen.¹²⁷

Ein Metaverse wird durch Software und Apps geschaffen und betrieben. Der Quellcode und der Objektcode sind wie bei sonstigen Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt.¹²⁸

Werden Werke, die aus der „realen Welt“ stammen, wie z.B. Logos, Bilder oder Gemälden in das Metaverse eingebracht, oder in diesem geteilt, liegt eine urheberrechtlich relevante Handlung vor (in der Regel eine Vervielfältigung), für welche eine Genehmigung einzuholen ist. Zusätzlich sind allfällige Markenrechte zu beachten.

Zudem können die im Metaverse erstellten Elemente wie Gebäuden, Marktplätze oder Avatare als grafische Benutzeroberfläche urheberrechtlich geschützt werden, wenn solche Bildschirmdarstellungen eigenständige kreative Leistungen des Nutzers beinhalten.¹²⁹

In den Nutzungsbedingungen des Metaverses wird in der Regel eine Lizenz an den nutzergenerierten Elementen zugunsten des Plattformbetreibers vorgesehen.¹³⁰ Handelt es sich dabei lediglich um eine nicht ausschließliche Lizenz, die zur Abbildung des Elements im Metaverse erforderlich ist, können Nutzer:innen darüber weitgehend frei verfügen (z.B. an eine/n weitere/n Nutzer:in lizenzieren, einen Non-Fungible Token anbieten).

Andere FAQs:

European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode IV: Copyright (30.6.2022), https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/news-events/news/intellectual-property-metaverse-episode-iv-copyright-2022-06-30_en (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

¹²⁷ Bendel, Metaverse, Gabler Wirtschaftslexikon (Stand: 08.03.2022), <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/metaverse-123520/version-385415> (zuletzt abgerufen am 6.7.2022).

¹²⁸ § 40a UrhG.

¹²⁹ *European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode IV: Copyright (30.6.2022), https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/news-events/news/intellectual-property-metaverse-episode-iv-copyright-2022-06-30_en (zuletzt abgerufen am 6.7.2022).*

¹³⁰ *European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode IV: Copyright (30.6.2022).*

European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode 1. (25.2022), https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/news-events/news/intellectual-property-metaverse-episode-1-2022-02-25_en (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode II: Trade Marks (29.3.2022), https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/news-events/news/intellectual-property-metaverse-episode-ii-trade-marks-2022-03-29_en (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

European Innovation Council and SMEs Executive Agency, Intellectual Property in the Metaverse. Episode III: Patents (30.5.2022), https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/news-events/news/intellectual-property-metaverse-episode-iii-patents-2022-05-30_en (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

Weiterführende Literatur:

Dokalik/Zemann, Urheberrecht⁷ Art 1 Computer-RL (Stand 1.10.2018, rdb.at).

European Parliamentary Research Service, Metaverse: Opportunities, risks and policy implications, Briefing 24-06-2022, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2022\)733557](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)733557) (zuletzt abgerufen am 6.7.2022)

Wiebe in Kucsco/Handig, urheber.recht² § 40a UrhG (Stand 1.4.2017, rdb.at) Rz 11

Text- und Datamining

26. Q&A

Q: Wann ist Text- und Data-Mining in einem wissenschaftlichen Kontext (urheberrechtlich) erlaubt?

A: Bei Text- und Data-Mining („TDM“) handelt es sich um eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können.¹³¹ Im Rahmen derartiger Vorgänge kommt es oftmals zu Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Inhalte und Entnahmen aus Datenbanken.¹³²

Forschungsorganisationen und Einrichtungen des kulturellen Erbes einschließlich der ihnen angehörenden Personen können ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen von TDM für wissenschaftliche und künstlerische Forschung vervielfältigen, wenn zu diesem Werk ein rechtmäßiger Zugang besteht.¹³³ Umfasst ist jede Nutzungshandlung, die der Einrichtung zugeordnet werden kann. Auch Studierende, die für die Einrichtung Arbeiten verfassen, sind erfasst.¹³⁴

Das Urheberrecht räumt allerdings keinen Anspruch auf einen Zugang zu Werken zum Zweck des TDM ein. Vielmehr ist der rechtmäßige Zugang zu einem Werk die Voraussetzung für die zulässige Nutzung.¹³⁵ Als rechtmäßiger Zugang sollte der Zugang zu Inhalten auf der Grundlage einer Open Access Strategie oder durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Forschungsorganisationen bzw. Einrichtungen des Kulturerbes, etwa durch Abonnements, oder durch andere rechtmäßige Mittel gelten. So sollten beispielsweise im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen oder Einrichtungen des Kulturerbes die ihnen angehörenden und das Abonnement nutzenden Personen als Personen mit rechtmäßigem Zugang gelten. Als rechtmäßiger Zugang sollte auch der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten gelten.¹³⁶ Wann Inhalte im Internet als „frei verfügbar“ gelten, wird allerdings nicht weiter behandelt. Damit bleiben aber entscheidende Fragen offen, zumal immer häufiger Daten aus Sozialen Medien Gegenstand der Forschung sind.¹³⁷ Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass die CC-Lizenzbedingungen in aller Regel Vervielfältigungen im Rahmen des TDM erlauben.¹³⁸

Als Forschungseinrichtung wird eine Einrichtung definiert, deren i) vorrangiges Ziel die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung oder die forschungsgeleitete Lehre ist und ii) die in ihrer Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, alle Gewinne in ihre wissenschaftliche oder künstlerische

¹³¹ Art 2 Z 2 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“).

¹³² *Zemann/Zhang*, Preview: Urheberrechts-Novelle 2021, *ecolex* 2021/634, 974 (977).

¹³³ § 42h Abs 1 UrhG, EG 14 DSM-RL.

¹³⁴ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 26.

¹³⁵ ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 26.

¹³⁶ EG 14 DSM-RL.

¹³⁷ *Forgó/Paspalj*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie in Österreich in Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics (Hrsg), *Digitalisierung und Recht*, Jahrbuch 2022, 60.

¹³⁸ *OER FAQ*, Darf ich auf CC-lizenzierte Inhalte Text-und-Data-Mining-Verfahren (TDM) anwenden? <https://oer-faq.de/faq/darf-ich-auf-cc-lizenzierte-inhalte-text-und-data-mining-verfahren-tdm-anwenden/> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Forschung reinvestiert oder gewinnorientiert und im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist und iii) bei der nicht ein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält.¹³⁹ Mitumfasst ist Forschungstätigkeit im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften. Daher können sich Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes künftig bei der Durchführung des TDM auch privater Partner bedienen, einschließlich der Nutzung ihrer technischen Werkzeuge.¹⁴⁰

Zudem sind auch einzelne Forscher, einschließlich Studierenden die wissenschaftlichen Arbeiten verfassen, unter oben geschilderten Voraussetzungen berechtigt, urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von TDM für wissenschaftliche und künstlerische Forschung zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.¹⁴¹

Die Speicherung und Archivierung der im Rahmen des TDM erstellten Vervielfältigungstücke urheberrechtlich geschützter Werke verlangt eine sichere Speicherung und darf nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, erfolgen. Der Forschungszweck beschränkt auch die zulässige Aufbewahrungsdauer.¹⁴² Die Sicherheitsvorkehrungen sind angemessen, wenn die Kopien in einer sicheren Umgebung gespeichert werden. Zweck der Vorkehrungen ist, eine unbefugte Nutzung zu verhindern.¹⁴³

Die Vervielfältigungstücke dürfen zum Zwecke der Arbeitsgemeinschaft einem abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung, d.h. im Rahmen einer Forschungsgruppe, oder zur Überprüfung der wissenschaftlichen Qualität auch einzelnen Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.¹⁴⁴

Die Rechteinhaber:innen können das TDM für wissenschaftliche und künstlerische Forschung lediglich durch Maßnahmen zur Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken einschränken, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind, soweit diese Beschränkungen nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige hinausgehen.¹⁴⁵ Maßnahmen wie Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung, die sicherstellen, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang zu den Daten auf diese zugreifen können, seien nach Ansicht des (europäischen) Gesetzgebers wegen der potenziell hohen Anzahl an Zugriffs- und Download-Anfragen gerechtfertigt.¹⁴⁶

Ferner wurde eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für das TDM ohne Beschränkung auf Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgesehen. Zulässig ist das TDM für den eigenen Gebrauch, wenn rechtmäßiger Zugang zu dem Werk besteht. Im Unterschied zum TDM zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Rechteinhaber der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch allerdings wirksam

¹³⁹ § 42h Abs 3 UrhG.

¹⁴⁰ § 42h Abs 4 UrhG; ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 27.

¹⁴¹ § 42h Abs 1 letzter Satz UrhG.

¹⁴² § 42h Abs 2 UrhG; ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 27.

¹⁴³ EG 15 DSM-RL.

¹⁴⁴ § 42h Abs 2 UrhG.

¹⁴⁵ § 42h Abs 5 UrhG.

¹⁴⁶ EG 16 DSM-RL.

widersprechen, wobei bei online veröffentlichten Inhalten ein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt erforderlich ist. Zudem ist die Aufbewahrung der erstellten Vervielfältigungstücke nur solange zulässig, als dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist.¹⁴⁷

Andere FAQs:

forschungsdaten.info, Unter welchen Voraussetzungen darf Text- und Data-Mining durchgeführt werden? <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/text-und-data-mining/> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022)

OER FAQ, Darf ich auf CC-lizenzierte Inhalte Text-und-Data-Mining-Verfahren (TDM) anwenden? <https://oer-faq.de/faq/darf-ich-auf-cc-lizenzierte-inhalte-text-und-data-mining-verfahren-tdm-anwenden/> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022)

Weiterführende Literatur:

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1178 der Beilagen XXVII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01178/index.shtml (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Forgó/Paspalj, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie in Österreich in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* (Hrsg), Digitalisierung und Recht, Jahrbuch 2022

Kriwanek, Urheberrechts-Novelle 2021 (Stand 03.1.2022, Lexis Briefings in lexis360.at)

Schöch et al, Abgeleitete Textformate: Text und Data Mining mit urheberrechtlich geschützten Textbeständen, *ZfdG - Zeitschrift für digitale Geisteswissenschaften* (Version 1.0, 05.11.2020), https://zfdg.de/2020_006 (zuletzt abgerufen am 20.4.2022)

Stahlschmidt, Die Neuregelung des Urheberrechts (Teil II), *KuR* 2021, 696 (zur Umsetzung in Deutschland)

Zemann/Zhang, Preview: Urheberrechts-Novelle 2021, *ecolex* 2021/634

¹⁴⁷ § 42h Abs 6 UrhG; ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 28; *Forgó/Paspalj*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie in Österreich in *Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics* (Hrsg), Digitalisierung und Recht, Jahrbuch 2022, 61.